

Deckblatt

Drucksachennummer:

0684/2015

Teil 1 Seite 1

Datum:

30.07.2015

ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69 Umweltamt

Betreff:

Unterhaltung von Straßenbegleitgrün

Beratungsfolge:

15.09.2015 Landschaftsbeirat

TEXT DER MITTEILUNG	Drucksachennummer: 0684/2015
Teil 2 Seite 1	Datum: 30.07.2015

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Im Landschaftsbeirat ist darauf hingewiesen worden, dass beispielsweise entlang der Bundesstraße 54 das bei der Unterhaltung von Straßenbegleitgrün anfallende Schnittgut nicht umgehend beseitigt wird, sondern häufiger monatelang vor Ort verbleibt, so dass sich einige Vogelarten dieses Material als geeignete Nistmöglichkeit zu eigen machen und in dem Schnittgut brüten.

Leider ist dieses Material dann gelegentlich während der Sommermonate, also während der Brutzeit aufgenommen und beseitigt worden. Hierbei besteht natürlich die Gefahr, dass Nester und darin befindliche Jungtiere oder Eier getötet bzw. zerstört werden.

Die Landschaftsbehörde wurde gebeten, darauf hinzuwirken, dass das Schnittgut entweder sofort beseitigt wird oder aber solange vor Ort verbleiben kann, bis die darin brütenden Vogelarten ihre Brut abgeschlossen haben.

Diese Problematik ist zur diesjährigen Dienstbesprechung der Landschaftsbehörden bei der Bezirksregierung Arnsberg angemeldet worden. Eine Behandlung der Thematik konnte aus Zeitgründen nicht mehr erfolgen.

Zur Frage der Art und Weise der Unterhaltung von Straßenbegleitgrün ist vom Land Nordrhein-Westfalen ein entsprechender ausführlicher Erlass „Hinweise für die Gehölzpfllege an Bundesfern- und Landesstraßen in NRW, Ausgabe 2013“ ergangen, der dieser Mitteilung angefügt ist. So behandelt der Erlass u.a. den Aufbau von Gehölzpflanzungen, die Art und Weise der Bearbeitung, den Artenschutz und die Beteiligung der Landschaftsbehörden.

Auch die vom Landschaftsbeirat genannte Problematik ist in dem Erlass ausführlich geregelt, siehe Anlage. So heißt es u.a. unter Punkt 4.3 Behandlung des Schnittguts, dass im Regelfall der Abtransport des Schnittguts unmittelbar mit der Maßnahme gekoppelt sein soll. Wenn dies aufgrund der Witterung nicht möglich ist, ist das Holz zeitnah mit der Maßnahme aus dem Straßenraum zu entfernen.

Spätestens bis zum Beginn der Brutzeit soll das Material entfernt sein. Dagegen können einzelne Haufen und Totholz als zusätzliche Biotopstrukturen im Bestand verbleiben. Näheres ergibt sich aus der Anlage.

Es handelt sich hier um gut erarbeitete Hinweise zur Gehölzpfllege. Da vor Ort teilweise auch ein anderer Umgang mit dem Schnittgut erfolgt ist, sollte auf die Einhaltung der Hinweise seitens des Landes gedrängt werden und möglichst zum Bestandteil von Ausschreibungen erklärt werden. Häufig sind solche Unterhaltungsmaßnahmen an Dritte vergeben.

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 2****Drucksachennummer:**

0684/2015

Datum:

30.07.2015

Finanzielle Auswirkungen*(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Kaufmann

(Beigeordnete)

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 3****Drucksachennummer:**

0684/2015

Datum:

30.07.2015

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer****Amt/Eigenbetrieb:**

69 Umweltamt

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**Amt/Eigenbetrieb:****Anzahl:**



Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen

Ausgabe 2013

Impressum:

- © Ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Überprüfung der ‚Gehölzpflege-Hinweise‘

Beteiligte:

Kurzname	Ministerium / Dienststelle
MBWSV	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Strassen NRW	Landesbetrieb Straßenbau NRW
Wald und Holz NRW	Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfern - und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen (Ausgabe 2013)

- 1. Einleitung
- 1. Rechtliche Anforderungen
- 1.1 Pflegezeitpunkt
- 1.2 Besonderer Artenschutz
- 2. Funktionen, Aufbau und Entwicklung von Gehölzbeständen
- 2.1 Funktionen
- 2.2 Aufbau und Entwicklung
- 3. Pflege von Gehölzbeständen
- 3.1 Übergangsregelung für Altbestände
- 3.1.1 Schmale Gehölzstreifen
- 3.1.2 Breite Gehölzstreifen
- 3.2 Selektive Bestandspflege (Durchforstung)
- 3.2.1 Jungwuchs/ Jungbestand
- 3.2.2 Stangenholz/ Baumholz
- 3.3 Krautsäume
- 3.4 Berücksichtigung des Artenschutzes
- 4. Organisation und Durchführung der Gehölzpflege
- 4.1 Auszeichnen der Gehölze
- 4.1.1 Positives Auszeichnen
- 4.1.2 Negatives Auszeichnen
- 4.1.3 Kein Auszeichnen
- 4.2 Vergabe der Gehölzpflege
- 4.3 Behandlung des Schnittgutes
- 5. Beteiligung der Landschaftsbehörden
- 6. Öffentlichkeitsarbeit

ANHANG

- A Glossar
- B Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen (Erlass vom 28.1.1974
geändert durch RdErl. vom 17.10.1980)

Einleitung

Der fachgerechten Pflege und Erhaltung der Gehölzbestände entlang von Straßen kommt aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, der verkehrs- und bautechnischen sowie der landschaftspflegerischen Funktionen eine erhebliche Bedeutung zu.

Auf der Grundlage des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erarbeiteten Merkblattes für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege – Ausgabe 2006 werden für den Bereich der Gehölzpfllege (Straßenbegleitgrün) an Bundesfern- und Landesstraßen in NRW ergänzende Regelungen vorgenommen.

Die Hinweise gelten nicht für Gehölze im Straßenrandbereich (ca. 3-5 m Abstand zum Fahrbahnrand, Trennstreifen, Sichtflächen, Mittelstreifen) an denen zur Freihaltung der Sichtflächen und des Lichtraumprofils ein regelmäßiger Rückschnitt erforderlich ist. Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Verkehrssicherheitspflicht bleiben ebenfalls unberührt.

Für Straßenbäume und Alleen sind die Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen (RdErl d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 17.10.1980, MBl. NW 1980, S. 2698) zu beachten (vgl. ANHANG B). Der Schutz von Alleen ist weiterhin in § 47a Landschaftsgesetz geregelt.

1. Rechtliche Anforderungen

1.1 Pflegezeitpunkt

Für Gehölzpflgearbeiten sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten. Demnach ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume (die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen, z.B. Privatgärten, stehen), Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Das Verbot gilt nicht für solche Pflegemaßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Somit können notwendige Gehölzpflgeamaßnahmen und Fällungen von Straßenbäumen, z.B. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, auch während des Verbotszeitraums durchgeführt werden.

1.2 Besonderer Artenschutz

Bei Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die geplanten Gehölzpfliegemaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt sind. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

In Einzelfällen, wenn durch die Pflegemaßnahmen beispielsweise Bäume mit Bruthöhlen oder Nistplätze beeinträchtigt werden können, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen.

2. Funktionen, Aufbau und Entwicklung von Gehölzbeständen

2.1 Funktionen

Anpflanzungen entlang von Straßen erfüllen eine Reihe wichtiger Funktionen, die durch eine fachgerechte und wirtschaftliche Gehölzpfllege auf Dauer gesichert werden müssen.

Zu den angestrebten Funktionen des Straßenbegleitgrüns gehören:

- verkehrstechnische Funktionen, z.B. Sicht-, Blend- und Windschutz,
- bautechnische Funktionen, z.B. Böschungssicherung,
- landschaftspflegerische und artenschutzfachliche Funktionen, z.B. landschaftsgerechte Einbindung der Straße, Überflughilfe für bestimmte Fledermaus- und Vogelarten.

2.2 Aufbau und Entwicklung

Die vorliegenden Hinweise beschreiben die Pflege folgender Gehölzbestände:

- schmale Gehölzstreifen (Gehölzflächenbreite bis 6 m),
- breite Gehölzstreifen.

Zur langfristigen Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der unter 2.1 beschriebenen Funktionen der strassenbegleitenden Gehölzbestände ist ein regelmäßiger und gezielter Pflegeaufwand erforderlich.

Für alle Entwicklungsstufen und Flächenformen soll als Ziel eine Dauerbestockung aus mehrschichtig aufgebauten Beständen mit stabilen Bäumen erreicht werden.

Abhängig von der bisherigen Bestandsbehandlung bzw. -pflege kann der Ist-Zustand von dieser Zielvorstellung abweichen. Seit den 1990ern wird die Bestockung vorrangig aus Sträuchern mit flächig 5 % Baumartenanteil aufgebaut. Ältere Bestände sind überwiegend aus eng gepflanzten Bäumen entstanden. Diese Bestände sind daher weit vom angestrebten Soll-Zustand entfernt. Bedingt durch den Konkurrenzdruck sind Straucharten nahezu verdrängt worden. Eine Krautschicht existiert praktisch nicht. Die ursprünglich angestrebte Erfüllung der Funktionen der Pflanzung wird somit nachhaltig eingeschränkt. Zudem verlieren kranke und überalte Gehölze zunehmend ihre Standsicherheit (vor allem auf Böschungen) und stellen deshalb eine potenzielle Gefahr für die Verkehrsteilnehmer dar.

3. Pflege von Gehölzbeständen

Der Ablauf und die Methodik der Pflege werden von ökologischen Gesichtspunkten, vom Geräteeinsatz und der damit verbundenen Arbeitsökonomie sowie von Art und Alter des zu pflegenden Bestandes beeinflusst.

Die Pflege der Gehölzbestände soll zukünftig als selektive Pflege (Durchforschung) erfolgen. Da hierzu eine Inventarisierung des Bestandes erforderlich ist, kann die Pflege der älteren Gehölzbestände während der Übergangsphase nach der bisherigen Vorgehensweise (vgl. unter 3.1) erfolgen.

Bezüglich der Inventarisierung wird auf die „Richtlinie zur Erhebung des Anlagebestandes an Bundesfernstraßen, Ausgabe Mai 2011“ (Erl d. Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 06.03.2013, Az: StB 11/7243.7/10-00/1880270) verwiesen.

3.1 Übergangsregelung für Altbestände

Altbestände sind häufig gekennzeichnet durch geringe Pflanzabstände und einen hohen Anteil an Baumarten und Pioniergehölzen. Dies hat dazu geführt, dass sich vermehrt kleinkronige, langlebige und instabile Bäume gebildet haben. Durch gezieltes auf den Stock setzen verbunden mit der Förderung von Einzelbäumen kann der angestrebte mehrschichtige und dichte Aufbau der Pflanzung erreicht werden.

Zur Förderung einer mehrstufigen Bestandsstruktur sind standsichere und erhaltenswerte Einzelbäume, Sträucher und Gehölzgruppen innerhalb der Pflegeabschnitte zu belassen. Die Abstände zwischen diesen verbleibenden Gehölzen sind so ausreichend zu bemessen, dass starker Schattendruck und damit eine Beeinträchtigung des Neuaustriebes vermieden wird.

Bei großflächigen Gehölzbeständen (z.B. im Bereich von Anschlussstellen) kann sich die Pflege auf die verkehrsgefährdenden Bereiche beschränken.

3.1.1 Schmale Gehölzstreifen

Ältere Bestände mit entsprechend hohem Baumanteil sind in Abschnitten (max. 50 m) flächig auf den Stock zu setzen. Die verbliebenen Bereiche sind erst dann in gleicher Weise zu verjüngen, wenn die bearbeiteten Abschnitte wieder eine ausreichende Kulisse bilden.

3.1.2 Breite Gehölzstreifen

Breite Bestände sind zur Wiederherstellung der zugesagten Funktionen nach Möglichkeit schachbrettartig versetzt auf den Stock zu setzen. Die verbliebenen Abschnitte sind erst dann zu pflegen, wenn die bearbeiteten Bereiche wieder eine ausreichende Kulisse bilden. Aus optischen und ökologischen Gründen sollen die Abschnittslängen maximal 50 m betragen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können längere Abschnitte bearbeitet werden.

3.2 Selektive Bestandspflege (Durchforstung)

3.2.1 Jungwuchs/ Jungbestand

„Jungwuchs“ umfasst die Entwicklungsphase von der Neuanpflanzung bis zu einer Höhe von ca. 2 m. Die Entwicklungsstufe „Jungbestand“ umfasst Bestände ab einer Höhe von 2 m bis zum Erreichen mittlerer Brusthöhendurchmesser (BHD) kleiner 7 cm.

Bestände dieser Entwicklungsstufen sind entweder aus den neueren Pflanzschemata mit geringen Baumartenanteilen entstanden oder haben sich aus Stockausschlag und Naturverjüngung von auf „den Stock gesetzten“ Bereichen entwickelt.

Das Entwicklungsziel soll bereits in diesen Phasen durch die Festlegung und Förderung von dauerhaften Bäumen (D-Bäumen) eingeleitet werden. Diese Bäume sind nach Art und räumlicher Lage zu bestimmen und ggf. die Bedränger großzügig zu entnehmen. Invasive Arten sowie eingeflogene Pionier- und Weichlaubbauarten sind zugunsten der als Unter- und Zwischenstand geeigneten Schattenbaumarten zu reduzieren.

Die Pflanzungen sind grundsätzlich zu läutern. Bei geringeren Stammdurchmessern kann dies durch Ringeln und bei stärkeren durch Abschneiden erfolgen. Bei breiten Gehölzflächen kann der Randbereich (1 bis 2 Gehölzreihen) auf den Stock gesetzt werden.

3.2.2 Stangenholz/ Baumholz

Gehölzbestände mit Stammdurchmessern zwischen 7 cm und 20 cm werden als „Stangenholz“ bezeichnet, ab 20 cm Stammdurchmesser liegt die Entwicklungsstufe „Baumholz“ vor.

Bestände in diesen Entwicklungsstufen sind überwiegend nach alten Pflanzschemata mit hohem Dichtstand und großem Baumartenanteil angelegt worden.

Zur Förderung einer mehrstufigen Bestandstruktur sind standsichere und erhaltenswerte Einzelbäume, Sträucher und Gehölzgruppen innerhalb der Pflegeabschnitte zu belassen. Die Abstände zwischen den verbleibenden Gehölzen sind so ausreichend zu bemessen, dass starker Schattendruck und damit eine Beeinträchtigung des Neuaustriebes der geschlagenen Gehölze vermieden wird. Invasive Arten sind bevorzugt zu entnehmen, sie sind grundsätzlich nicht als D-Baum geeignet.

Bei der Maßnahmenplanung sollen möglichst großkronige Bäume ausgewählt und als „dauerhaft“ gekennzeichnet werden (D-Bäume). Diese sind von Bedrängern freizustellen. In den Zwischenräumen soll eine ausreichende Kulisse erhalten bleiben. Ein weiterer Arbeitsgang wird erst dann erforderlich, wenn die dauerhaften Bäume wieder bedrängt werden.

3.3 Krautsäume

Den Pflanzungen sollen in der Regel möglichst breite Krautsäume vorgelagert sein. Sofern diese nicht bereits im Zuge der Anlage mit vorgesehen waren, kann bei breiten Gehölzstreifen die Rodung der ersten Gehölzreihe sinnvoll sein. Hierdurch können sich auch ökologisch wertvolle Saumbereiche wieder dauerhaft einstellen. Zudem vergrößert sich so der Abstand des Gehölzbestandes von der Fahrbahn, wodurch die Beeinträchtigung des Lichtraumprofils verzögert und damit der Pflegeaufwand erheblich verringert wird.

3.4 Berücksichtigung des Artenschutzes

Vor der Festlegung von Pflegevarianten ist zu prüfen, ob Hinweise auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vorliegen.

Dies erfolgt durch Auswertung der diesbezüglich beim LANUV verfügbaren Kartengrundlagen und im Rahmen der unter Kap. 4 beschriebenen Begutachtung der zu pflegenden Gehölzbestände, was z.B. zum Auffinden von Habitatbäumen oder Horsten beitragen kann.

Insbesondere die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenweihe und Rohrweihe können durch Vogelschlag an Straßen erheblich betroffen sein, da auf Grund der geringen Paarzahlen bereits Einzeltierverluste populationsrelevant sind. Beim LANUV sind aktuelle Karten mit Abgrenzungen der Populationszentren dieser vier Arten verfügbar (vgl. Karten auf der LANUV-Homepage). In den Populationszentren zumindest dieser vier Arten sollten vorhandene Gehölzkulissen nur einzelstammweise gepflegt werden, um Bestandslücken zu vermeiden und damit verbundene Kollisionsrisiken mit Fahrzeugen nicht zu erhöhen.

Bäume, in denen Horste über 50 cm Durchmesser vorhanden sind, sollen bei der Gehölzpflage geschont werden. Bäume mit mehrjährig ungenutzten oder zerfallenden Horsten müssen nicht erhalten werden.

Höhlenbäume mit Brusthöhendurchmesser größer 30 cm sollen erhalten werden.

4. Organisation und Durchführung der Gehölzpflege

Die erforderlichen Arbeiten sind im Rahmen der Jahresarbeitsplanung des Straßenbetriebdienstes festzulegen.

Um eine fachgerechte und zielgerichtete Gehölzpflege umsetzen zu können, wird folgender Planungsablauf festgelegt:

- Die Gehölzbestände werden im Rahmen eines mehrjährigen Prozesses nach Pflegetyp und Pflegeturnus dokumentiert und kategorisiert.
- Die Autobahn- und Straßenmeistereien (AM/SM) stellen zusammen mit dem Fachvertreter der zuständigen Niederlassung zur jeweils kommenden Gehölzpflegesaison (1. Oktober bis zum 28./29. Februar) eine Auflistung der zu pflegenden Gehölzflächen (Arbeitsflächen) auf und legen die erforderlichen Pflegeverfahren nach örtlicher Begutachtung fest. Dieses gilt auch für die Übergangsregelung gemäß Nr. 3.1.
- Nach dieser Zusammenstellung der Arbeitsflächen mit den entsprechenden Pflegeverfahren erfolgt eine Abstimmung zwischen der Niederlassung und den zuständigen AM/SM über die Maßnahmendurchführung in Eigenleistung oder einer Vergabe von Leistungen über die Niederlassung.
- Die durchzuführende Maßnahme ist, gleich ob Eigenleistung oder Vergabe, detailliert zu beschreiben. In der Regel erfolgt rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn das Markieren der verbleibenden („positives Auszeichnen“) oder zu entnehmenden Gehölze („negatives Auszeichnen“). Eine optimale Pflege eines Gehölzbestandes ist ohne vorheriges Auszeichnen in den meisten Fällen unmöglich.

4.1 Auszeichnen der Gehölze

Das Auszeichnen erfolgt mit gut sichtbarer Sprühfarbe, um die Übersichtlichkeit im Arbeitsfeld zu erhöhen und Fehlentnahmen zu vermeiden.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten der Auszeichnung die je nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad abzuwagen sind:

4.1.1 Positives Auszeichnen

Soweit bestimmte Bäume gezielt erhalten werden sollen, empfiehlt es sich, diese ‚positiv‘ auszuzeichnen, d.h. sie in Brusthöhe mit einem durchgehenden Ring in grüner Farbe zu versehen oder mit vier Punkten, je einem je Himmelsrichtung. Diese Vorgehensweise eignet sich zum Beispiel für Bestände mit hohem Dichtstand und großem Baumartenanteil. Da die Kennzeichnung der zu entnehmenden Bäume erheblich mehr Zeit in Anspruch nimmt, sollte die geringere Anzahl der verbleibenden Stämme markiert werden. Alle nicht gekennzeichneten Bäume werden entnommen. Dabei sind Fällungsschäden am verbleibenden Bestand zu vermeiden.

4.1.2 Negatives Auszeichnen

Wenn die Anzahl zu entnehmender Bäume geringer ist als die des zu erhaltenen Bestandes (z.B. Entnahme einer bestimmten Baumart oder labiler Gehölze), kommt das ‚negative‘ Auszeichnen in Betracht. Der zu entnehmende Bestand wird mit von allen Seiten mit gut sichtbaren Querstrichen in roter Farbe markiert.

4.1.3 Kein Auszeichnen

Das Auszeichnen kann unterbleiben, wenn der Arbeitsauftrag unmissverständlich formuliert werden kann. Dies gilt beispielsweise für die Entfernung von Stockausschlägen neben dominanten Einzelbäumen oder die Entfernung der ersten Gehölzreihe eines breiten Gehölzstreifens (vgl. Nr. 3.3).

4.2 Vergabe der Gehölzpfllege

Alle Unterhaltungsarbeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Gehölzflächen sind Leistungen des Landschaftsbaus und Bestandteil aus der VOB/C, ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“, allgemein technische Vertragsbedingungen. Ergänzend zur ATV DIN 18320 gilt die Fachnorm DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“.

Nach § 2 VOB/A ist die Unterhaltungspflege an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Durch den Einsatz leistungsfähiger Maschinen soll die Beeinträchtigung des Verkehrs auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Werden die Gehölzpfllegemaßnahmen vollständig oder teilweise an Unternehmen vergeben, so erfolgt die Ausschreibung nach dem Regelwerk der VOB.

Es ist auch zu prüfen, ob eine Vorauswahl von leistungsfähigen Unternehmen durch eine beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb getroffen werden kann.

Führt die AM/SM die Gehölzpfllegemaßnahmen in eigener Regie unter Zuhilfenahme von Lohnunternehmen durch, können diese entsprechende Aufträge nach VOL/A vergeben.

Für die fachgerechte Durchführung der Unterhaltungspflege behalten die zuständigen Autobahn- bzw. Regional-Niederlassungen die alleinige Verantwortung.

4.3 Behandlung des Schnittgutes

Im Regelfall sollen der Abtransport des anfallenden Holzes und / oder der Hackprozess zeitlich unmittelbar mit den eigentlichen Pflegearbeiten gekoppelt sein. Ist dies z.B. aufgrund der Witterung nicht möglich, ist das Holz zeitnah zur

Pflegemaßnahme aus dem Straßenraum zu entfernen; es darf insbesondere nicht im Gefährdungsbereich der Straße verbleiben.

Wenn organisatorisch und wirtschaftlich darstellbar, sollte das zu hackende Material an einen zentralen Platz außerhalb des direkten Straßenraums konzentriert werden.

Spätestens bis zum Beginn der Brutzeit soll das Material entfernt sein.

Einzelne Reisighaufen und liegendes Totholz können als zusätzliche Biotopstrukturen im Bestand verbleiben.

Vor Ort gehäckseltes Astholz ist haufenweise in den Bestand einzubringen. Flächiges Verblasen trägt zur Nährstoffanreicherung bei und verdämmt die Krautflora.

Die Lagerung sollte generell so erfolgen, dass der gewünschte Neuaustrieb der geschnittenen Gehölze nicht behindert wird und die Haufen keine Verkehrsgefahr (z.B. durch Verwehungen) darstellen. Das Belassen von Häckselgut und Reisighaufen kommt daher i.d.R. nur in breiteren Beständen in Frage.

Die bei der Gehölzpfllege anfallende Biomasse soll als nachwachsender Rohstoff verwertet werden (siehe Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen, LB 2 „Grünpflege“, Pkt. 2.10 bis 2.14). Die Nutzung der Biomasse kann die Effizienz der Pflegemaßnahmen steigern, darf aber nicht zu Abstrichen bei den Funktionen (siehe 2.1) führen.

5. Beteiligung der Landschaftsbehörden

Die Unterhaltung und Pflege des Straßenbegleitgrüns unterliegt gemäß § 4 FStrG und § 9a Absatz 2 StrWG NRW der Eigenverantwortung des Trägers der Straßenbaulast für die Sicherheit und Ordnung seiner Anlagen. Einer Anzeige bzw. einer Genehmigung oder Überwachung durch andere Behörden bedarf es verfahrensmäßig nicht. Allerdings genügt die Pflege und Unterhaltung von straßenbegleitenden Gehölzbeständen im Sinne dieser Hinweise nur dann den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung, wenn sie auch den natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. Deshalb ist eine fachliche Beteiligung der unteren Landschaftsbehörden vor der geplanten Durchführung von Pflegemaßnahmen angezeigt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass Verstöße gegen natur- und artenschutzrechtliche Vorschriften vermieden werden. Dabei ist eine gute fachliche Zusammenarbeit unter gegenseitiger Respektierung der vom Träger der Straßenbaulast und der unteren Landschaftsbehörde zu vertretenden fachlichen Anforderungen anzustreben.

Die jeweils zuständigen Niederlassungen stellen den Unteren Landschaftsbehörden die gemäß Kap. 4 aufzustellende Auflistung der in der jeweils kommenden Gehölzpflgesaison zu pflegenden Gehölzflächen einschließlich der geplanten Pflegeverfahren so frühzeitig wie möglich zur Verfügung. Falls Gehölzpfllegemaßnahmen am Straßenbegleitgrün in Schutzgebieten bzw. an Schutzobjekten nach BNatSchG/ LG vorgenommen werden sollen, wird die untere Landschaftsbehörde prüfen, ob die Pflegemaßnahmen die Schwelle zu den

in den ordnungsbehördlichen Schutzverordnungen oder Landschaftsplänen geltenden Verboten überschreiten. Bei Beachtung der in Kapitel 3 geregelten Pfleegrundsätze ist davon auszugehen, dass diese Schwelle in der Regel nicht überschritten wird. Sollte dies dennoch der Fall sein, wird die untere Landschaftsbehörde im Lichte des § 4 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG („Funktionssicherung des öffentlichen Verkehrs“) das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ausnahme prüfen. Der Träger der Straßenbaulast wird Hinweise und Stellungnahmen der unteren Landschaftsbehörde beachten, soweit nicht zwingende Gründe der Verkehrssicherheit entgegenstehen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Gehölzpfliegemaßnahmen an Straßen werden von der Öffentlichkeit und insbesondere von Anliegern aufmerksam beobachtet. Die rechtzeitige Information von unmittelbaren Anliegern, betroffenen Gemeinden und der Öffentlichkeit im Vorfeld von Gehölzpfliegearbeiten ist entscheidend für deren Akzeptanz. Daher hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW vor Beginn der Gehölzpfliegemaßnahmen in Presseinformationen auf die geplanten Arbeiten und die fachlichen Gründe dafür hinzuweisen. Bei umfangreichen Gehölzpfliegemaßnahmen, die stark in den Bestand oder das Landschaftsbild eingreifen, und bei begründeten Ausnahmefällen gemäß Kapitel 3.1.2, die deutlich über die maximale Abschnittslänge von 50 m hinausgehen, sind darüber hinaus die Pressearbeit zu intensivieren und ggf. die betroffenen Anlieger durch Flyer über die geplanten Arbeiten zu informieren. Die Niederlassungen/ Straßenmeistereien bzw. externen Dienstleister sollen die Arbeiten erst nach erfolgter Öffentlichkeitsarbeit beginnen. Auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau NRW werden die aktuell geplanten Gehölzpfliegemaßnahmen der laufenden Pflegeperiode aufgeführt.

Eingriffe im Straßenbegleitgrün können auch im Zusammenhang mit planfestgestellten Baumaßnahmen stehen. Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit sollten die Hintergründe für diese Maßnahmen offengelegt werden.

ANHANG

Übersicht

- A Glossar**
- B Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen (Erlass vom 28.1.1974
geändert durch RdErl. vom 17.10.1980)**

Anhang A:

Glossar

"auf den Stock setzen"

Beim "auf den Stock setzen" werden Sträucher und Bäume durch Absägen wenige Zentimeter über dem Boden oberhalb des Stockes vollständig eingekürzt. Die Stöcke verbleiben im Boden und ermöglichen ein unmittelbares Wiederausschlagen der Pflanzen (Stockausschlag). Zielsetzung des "auf den Stock setzen" ist die Schaffung einer dauerhaft dichten,heckenartigen Struktur in der unteren Bestandesschicht und sollte alle 10 bis 15 Jahre, max. jedoch in 25 jährigen Abständen wiederholt werden.

Bedränger

Ein Baum, der aufgrund seiner Position und Wuchsdynamik einen Dauerbaum als Konkurrent negativ beeinflusst.

Dauerbaum/ D-Baum

Bäume, die aufgrund ihrer Stabilität und Vitalität sowie ihrer räumlichen Lage langfristig verkehrssicher in den Gehölzflächen verbleiben sollen. Der Abstand bzw. die räumliche Verteilung der Dauerbäume soll so bemessen sein, dass sich annähernd eine der Art entsprechende Krone eines Solitärbaumes entwickeln kann. Dauerbäume dienen als Überhälfte innerhalb der Fläche und zur Beschattung der verbliebenen Pflegeflächen. In der Regel bedürfen die verbliebenen Pflegeflächen einer regelmäßigen Pflege um die Funktion und Vitalität der Dauerbäume nicht zu gefährden.

Durchforstung

Maßnahme zur Steuerung der Bestockungsentwicklung durch gezielte Entnahme von Bäumen (ab 7 cm BHD). Je nach Zielsetzung für die Bestockungsentwicklung können die Ennahmekriterien unterschiedlich sein.

Invasive Arten

Als invasiv werden gebietsfremde Arten bezeichnet, die sich selbstständig in der freien Natur ausbreiten und unerwünschte negative Auswirkungen auf heimische Arten und Lebensgemeinschaften haben. Sie setzen die biologische Vielfalt herab, können die menschliche Gesundheit gefährden oder signifikante negative wirtschaftliche Schäden verursachen. Unter den gebietsfremden Arten ist nur ein kleiner Anteil invasiv.

Siehe hierzu auch:

<http://neobiota.naturschutzinformationen-nrw.de/site/>

Als invasive Gehölzarten gelten:

- *Ailanthus altissima* (Chinesischer Götterbaum)
- *Prunus serotina* (Späte Traubenkirsche)
- *Robinia pseudacacia* (Robinie)

Kulisse

Durch einen geschlossenen Gehölzbestand wird eine Kulisse gebildet, die u.a. als Sicht-, Blend- und Windschutz wirkt. Je nach Art der Nachbarnutzung kommt dieser Kulissenwirkung eine unterschiedliche Bedeutung zu (z.B. vor Wald, Feld oder Bebauung).

Läuterung

Pflegemaßnahme in Jungbeständen, d.h. nach dem Kronenschluss und über 2 m Höhe. In den Beständen sind vorwiegend Stämme mit Durchmessern kleiner 7 cm vorhanden. Bei den Pflegemaßnahmen fällt daher i.d.R. kein stofflich verwertbares Holz an. Die Entnahme der Stämme erfolgt mit dem Ziel, insgesamt die Stammzahl zu verringern und die natürliche Konkurrenz zu steuern. Bei dem Entwicklungziel zum Aufbau einer vertikalen und horizontalen Mehrschichtigkeit sind die entsprechenden Anteile der Schatt- und Lichtbaumarten herauszupflegen. Ebenso sind speziell im Randbereich die Anteile der Baumarten zugunsten der Straucharten zu reduzieren.

Mehrschichtig

Mehrschichtigkeit ist der höhenmäßig gestaffelte Aufbau einer Gehölzbestockung aus Überhalt und Unterstand mit vertikaler und horizontaler Verteilung. Die Verteilung kann durch eine Mischung von Strauch- und Baumartenanteilen erreicht werden. Für eine dauerhafte Schichtigkeit sind weiterhin Baumartenmischungen aus Schatt- und Lichtbaumarten durch gezielte Pflegeeingriffe zu entwickeln und zu erhalten. Hierbei sind insbesondere die Baumarten der 2. Ordnung (typischerweise Feldahorn, Eberesche, Hainbuchen) in den Randbereichen relevant. Eine dauerhaft mehrschichtige Struktur reduziert für den Randbereich die Gefährdungswirkung auf den Straßenraum und schafft durch den Unterstand eine kontinuierlich vorhandene Kulisse. Aufgrund der natürlichen Sukzession wächst sich eine vorhandene Mehrschichtigkeit im Laufe der Bestockungsentwicklung aus. Zum Erhalt der Schichtung sind daher regelmäßige und gelenkte Pflegemaßnahmen notwendig.

Ringeln

Entfernen weniger Zentimeter der Rinde bzw. der saftführenden Stammteile rund um den Stamm. Bei dünnen Bäumen führt dies zu einem langsamen Absterben, so dass die Stämme für eine kurze Übergangszeit im Stützgefüge des Bestandes verbleiben. Bei dieser Läuterungsmethode reagieren die Stämme i.d.R. nicht mit

Stockausschlag.

Rodung

Bei der Rodung werden die nach dem Fällen bzw. Kürzen der Bäume und Sträucher im Boden vorhandenen Wurzelstücke entfernt. Im Rahmen der Gehölzpflege kann die Rodung zur Wiederherstellung eines horizontal gestuften Bestockungsaufbaus mit vorgelagertem Krautsaum eingesetzt werden.

Überhälter

Einzelne Bäume, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen freigestellt werden und sich deutlich vom umgebenden Bestand abheben.

Unterhaltungspflege

Regelmäßige Pflege zur Gewährleistung der Funktionen des Straßenbegleitgrüns.

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen führen kann. Verkehrssicherungspflichten sind nicht gesetzlich geregelt, sie sind von der Rechtsprechung entwickelt worden. Verkehrssicherungspflichtig ist, wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält oder eine Sache beherrscht, die für Dritte gefährlich werden kann, oder wer gefährliche Sachen dem allgemeinen Verkehr aussetzt oder in Verkehr bringt. Für den Straßenbaulastträger umfasst sie die Pflicht zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden für Verkehrsteilnehmer und Anlieger durch herabstürzende Straßenbäume oder Äste.

Wiederherstellungspflege

Eine Sonderform der Unterhaltungspflege stellt die Wiederherstellungspflege dar, wenn die auf der Fläche vorhandene Bestockung ihre zugesetzten Funktionen nicht mehr erfüllt.

Anhang B:

Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen

913

Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
- VI B 3 - 13-10 (8) - 11/74 - (1.1.2003: MVEL)
v. 28.1.1974

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebe ich hiermit „Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen“ (**Anlage**) bekannt.

Ich bitte, diese Richtlinien bei freien Strecken von Bundesstraßen sowie bei Um- oder Ausbaumaßnahmen, für die eine Planfeststellung entbehrliech ist, anzuwenden. Wird für freie Strecken von Bundesstraßen ein Neubau bzw. Um- oder Ausbau in einem überschaubaren Zeitraum vorgesehen, so gelten diese Richtlinien nur für die unter den Nummern I bis III c der Anlage aufgeführten Fälle. Bei freien Strecken von Land- und Kreisstraßen empfehle ich, entsprechend zu verfahren.

Der beim Neubau bzw. Um- und Ausbau von Straßen erforderliche Regelabstand für Bepflanzungen ist in den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil I: Querschnittsgestaltung (RAL-Q) festgelegt.

MBI. NRW. 1974 S. 394, geändert durch RdErl. v. 17.10.1980 (MBI. NRW. 1980 S. 2698).

Copyright 2013 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen

Abschrift:

Anlage zum Rd.Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr 28.1.1974 – VIB3-13-10(8)-11/74

Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen

Bäume an Straßen sind von Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Baumpflanzungen können auch als Mittel für die optische Verkehrsführung dienen. Sie sollten deswegen überall dort erhalten bleiben, wo von ihnen keine Verkehrsgefährdung ausgeht.

1 Gründe für die Beseitigung von Straßenbäumen

In der Anlage sind die Fälle aufgeführt, in denen Bäume eine Verkehrsgefahr darstellen oder darstellen können. Die dabei getroffenen Regelungen für Einzelbäume und Baumreihen sind wie folgt zu verstehen:

- Als Baumreihe im Sinne dieser Richtlinien gilt eine zusammenhängende Folge von mindestens 10 Bäumen; einzelne Lücken unterbrechen den Zusammenhang nicht. Andernfalls wird von Einzelbäumen gesprochen.

1.1 Unmittelbare Verkehrsgefahr

Eine unmittelbare Verkehrsgefahr liegt dann vor, wenn Bäume den Verkehr offensichtlich so gefährden, daß eine sofortige Abhilfe notwendig ist (z.B. Stammriß durch Blitzschlag oder Sturm) – siehe Nr. 1 der Anlage.

1.2 Kranke oder nicht standfeste Bäume

Die Entscheidung, ob ein Straßenbaum wegen Krankheit oder nicht ausreichender Standfestigkeit entfernt werden soll, ist aufgrund regelmäßiger Gesundheits- und Zustandsüberwachung von besonders geschulten Bediensteten zu treffen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Aufgabe von Fachleuten mit Spezialkenntnissen übernommen wird. Das Überwachungspersonal muß jedoch solche Anweisungen erhalten, daß es die Überwachung sachgemäß vornehmen kann, um ggf. Fachuntersuchungen zu veranlassen. (Siehe Nr. IIa bis IIc der Anlage).

1.3 Bäume im Lichtraumprofil

Ragen Baumteile in den Lichtraum hinein, so sind die Bäume nur dann zu entfernen, wenn ein Freischneiden des Lichtraumes aus technischen Gründen nicht möglich und aus biologischen Gründen nicht ratsam ist. Die erforderliche lichte Höhe - unabhängig von der Fahrhahnquerneigung lotrecht gemessen – beträgt 4,50 m. Der lichte Raum wird nach den Seiten von einer Linie begrenzt, die 0,50 m vom Rand der für den Kfz -Verkehr bestimmten Fahrbahn einschließlich Randstreifen und Mehrzweckstreifen entfernt ist. Das Maß erhöht sich um 0,50 m bei:

- Straßen mit Quer Gefälle größer als 6% und Fahrbahnbreiten kleiner als 5,50 m,
- Radien kleiner als 1,30 m.

Auch bei Überschreitung des hier definierten Lichtraumprofils können Bäume eine Verkehrsgefahr darstellen. Bei der Beurteilung ist im Rahmen von Baumschauen ein besonders strenger Maßstab anzulegen. (Siehe Nr. III a bis IV c der Anlage).

1.4 Bäume als Sichthindernis

Bäume, die die Haltsichtweite gemäß RAL-L wesentlich einschränken, sind zu beseitigen. Bei diesem Vorgehen verbleiben Baumreihen im lockeren Verband sowie einzelne Bäume, da die Sichtbehinderung als unwesentlich angesehen wird. (Siehe Nr. V a bis V c der Anlage).

2. Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschafts-Schutzgebieten oder Naturschutzgebieten sowie Bäume, die als Landschaftsbestandteile geschützt sind.

Bei der Entscheidung über die Beteiligung der für den Landschaftsschutz bzw. Naturschutz zuständigen Behörden ist folgendes zu beachten:

Bei Straßenbäumen in Naturschutzgebieten, in Landschaftsschutzgebieten und bei Straßenbäumen, die als Naturdenkmale oder als Landschaftsbestandteile gemäß Landschaftsgesetz - LG geschützt sind, ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Grund für die Beseitigung	Zu beseitigender Baumbestand	Unterrichtung oder Benachrichtigung zum Zwecke der Beteiligung anderer Behörden durch die Straßenbauverwaltung
I Unmittelbare Verkehrsgefahr	Einzelbaum/Baumreihe	Nur bei Bäumen, die als Naturdenkmale geschützt sind oder in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet stehen oder als Landschaftsbestandteile geschützt sind, nachträgliche Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde
II Kranke oder nicht standfeste Bäume	a) Einzelbaum b) Baumreihe c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	- Rechtzeitige Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde Rechtzeitige Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde mit der Bitte, eine Befreiung zur Beseitigung zu erteilen
III Hindernisse im Lichtraumprofil	a) Einzelbaum b) Baumreihe c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	- Rechtzeitige Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde Rechtzeitige Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde mit der Bitte, eine Befreiung zur Beseitigung zu erteilen
IV Bäume außerhalb des Lichtraumprofils (gem. Pkt 1.3) bis zu einem Abstand von 4,50 m	a) Einzelbaum b) Baumreihe c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei
V Bäume als Sichthindernis	a) Einzelbaum b) Baumreihe c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	- Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei
VI Bäume, von denen eine Verkehrsgefahr durch herabfallende und von ihnen auf die Fahrbahn herabgefallenen Früchte ausgehen kann	a) Einzelbaum b) Baumreihe c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	- Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei